

Kostenverordnung Bau (BauKostV)

Inkrafttreten: 01.10.2009

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 02.09.2025 (Brem.GBl. S. 674)

Fundstelle: Brem.GBl. 2002, 463

Gliederungsnummer: 203-c-7

Aufgrund des [§ 3 Abs. 1](#) und des [§ 3 Abs. 2 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes](#) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 - 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (Brem.GBl. S. 211) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

§ 1 Kosten

Von den Behörden der Bauverwaltung des Landes und der Gemeinden werden Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Auslagen) nach dem als [Anlage 1](#) beigefügten Kostenverzeichnis erhoben. Es gilt auch für andere Behörden des Landes und der Gemeinden, wenn sie die bezeichneten Amtshandlungen durchführen und keine andere Rechtsvorschrift Anwendung findet.

§ 2 Berechnung von Gebühren nach den Baukosten

(1) Die Baukosten sind für die in der [Anlage 2](#) genannten Gebäude nach deren Brutto-Rauminhalt, vervielfältigt mit dem jeweils angegebenen Baukostenwert je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt zu errechnen. Der Brutto-Rauminhalt für die in der [Anlage 2](#) genannten Gebäude bestimmt sich nach der DIN 277 Teil 1, Ausgabe Juni 1987, mit der Maßgabe, dass der nicht ausgebauten Dachraum eines Dachgeschosses nur mit 1/3 seines Rauminhaltes anzurechnen ist. Die Baukostenwerte der [Anlage 2](#) basieren auf der Indexzahl 100 für das Jahr 2005. Ab 1. Oktober eines jeden Jahres sind diese Baukostenwerte mit der vom Statistischen Bundesamt für das jeweils vergangene Jahr bekannt gemachten Preisindexzahl einschließlich Mehrwertsteuer (Deutschland) für den Neubau von Wohngebäuden insgesamt zu vervielfältigen und auf volle Euro zu runden.

Die Preisindexzahl des Statistischen Bundesamtes wird jeweils von der obersten Bauordnungsbehörde bekannt gemacht.

(2) Für die nicht in der [Anlage 2](#) genannten Gebäude und für sonstige bauliche Anlagen sind die Kosten zugrunde zu legen, die im Zeitpunkt der Entscheidung für die Herstellung aller bis zur Schlussabnahme fertigzustellenden Arbeiten und Lieferungen einschließlich Gründungen- und Ingenieurleistungen sowie für etwaige Eigenleistungen erforderlich sind. Für Eigenleistungen ist der Kostenbetrag anzusetzen, der für eine entsprechende Unternehmerleistung aufzubringen wäre. Die Baukosten können auf der Grundlage der vom Antragsteller vorzulegenden nachprüfbar Berechnung des Rauminhalts gem. DIN 277 Teil 1, Ausgabe Juni 1987 ermittelt werden. Bei der Errechnung der Baukosten ist die DIN 276, Ausgabe Juni 1993

- Kostengruppe 300: Bauwerk - Baukonstruktion
- Kostengruppe 400: Bauwerk - Technische Anlagen
- Kostengruppe 500 (ohne 510): Außenanlagen
- Kostengruppe 730: Baunebenkosten (Architekten- und Ingenieurleistungen, Sachverständige)

einschließlich Mehrwertsteuer zugrunde zu legen.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 kann die Bauordnungsbehörde für die Ermittlung der Gebühren die Baukosten unter Berücksichtigung ortsüblicher Preise schätzen, wenn die Baukosten nicht nachgewiesen werden. Dieser Nachweis kann auch noch bis zur Unanfechtbarkeit eines Gebührenbescheides geführt werden.

(4) Die DIN-Normen, auf die in den Absätzen 1 und 2 verwiesen wird, sind im Beuth-Verlag-GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patentamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 3 Übergangsvorschrift

Für Amtshandlungen, die bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen waren, sind die Gebühren nach dem bisher geltenden Recht festzusetzen. Dies gilt nicht, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung vor Erlass dieser Verordnung bereits gestellt, mit der Bearbeitung aber noch nicht begonnen wurde.

§ 4 Verordnungsermächtigung an den Senator für Bau, Umwelt und Verkehr

Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa kann diese Verordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der staatlichen Deputation für Bau ändern

1. zur Anpassung von Kostentatbeständen oder Kostensätzen an die Kostenentwicklung,
2. zur Anpassung als Folge von neuen oder geänderten Untersuchungsmethoden oder technischen Anforderungen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 3. September 2002

Der Senat

Anlage 1

(zu [§ 1](#))

Inhaltsverzeichnis Kostenverzeichnis Bau

Tarifziffer	Rechtsgebiet
10	Bauordnung und Stadtplanung
100	Gesetzliches Vorkaufsrecht
101	Bauordnung
102	Bauproducte und Bauarten, Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen, Erteilung von Typengenehmigungen, Anerkennung von Prüfingenieuren, Sachverständigen und Prüf stellen
103	Baulicher Zivilschutz
104	Öffentliche Bauten
105	Prüfung der Nachweise der Standsicherheit, des Schall-, Wärme- und Brandschutzes
11	Stadtplanung
12	Telekommunikationslinien

	Enteignungsrecht und Entschädigungsrecht	
14		
15	Straßenrecht	
16	Wohnungswesen	
17	Städtebauförderungsrecht	
18	Verkehr	
19	Sonstige Gebühren	
Tarifziffer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
10	Bauordnung und Stadtplanung	
100	Gesetzliches Vorkaufsrecht	
100.00	Zeugnis über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung des gesetzlichen Vorkaufrechts nach § 28 Absatz 1 Satz 3 BauGB	28,-
101	<p>Bauordnung</p> <p>Anmerkung für alle nachfolgenden Verfahren, soweit keine abweichende Regelung getroffen wurde:</p> <p>Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel; sie kann bis zu einem Viertel der vorgesehenen Gebühr ermäßigt werden; (vgl. <u>§ 9 GebBeitrG</u>).</p>	
101.00	Genehmigung zur Errichtung oder Änderung einer baulichen Anlage für Wohnzwecke einschl. zugehöriger Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen nach <u>§ 64 Absatz 1 BremLBO</u>	6 v.T. der Baukosten mindestens 81,-
101.01	Genehmigung zur Errichtung oder Änderung einer baulichen Anlage einschl. zugehöriger Stellplätze,	9,5 v.T. der Baukosten mindestens 105,-

	Garagen und Nebenanlagen für alle nicht unter 101.00 genannten Zwecke nach <u>§ 64 Absatz 1 BremLBO</u>	
101.02	Prüfung und Überwachung einer nach anderen gesetzlichen Vorschriften zu genehmigenden baulichen Anlage, wenn diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt	9,5 v.T. der Baukosten mindestens 105,-
101.03	Vereinfachtes Verfahren nach <u>§ 67 BremLBO</u>	4,5 v.T. der Baukosten mindestens 64,-
Tarifziffer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
	Anmerkungen zu 101.00 bis 101.03:	
101.03.00	Bei einer baulichen Anlage, die z.T. dem unter 101.00 und z.T. dem unter 101.01 aufgeführten Zweck dient (gemischt genutzte Anlage), wird die Gebühr getrennt nach 101.00 und 101.01 berechnet, wenn von der Anlage mindestens 25 v.H. des umbauten Raumes unterschiedlich nach 101.00 und 101.01 genutzt werden.	
101.03.01	Wird von einer Genehmigung nicht Gebrauch gemacht, so werden auf Antrag 15 v.H. der Gebühren erstattet, soweit die Mindestgebühr nicht unterschritten wird. Wird nur zum Teil Gebrauch gemacht, ist für den nicht ausgenutzten Teil entsprechend zu verfahren.	
101.03.02	Die nach 101.00 bis 101.03 zu erhebenden Gebühren sind auch dann zu erheben, wenn ohne vorherigen Bauantrag errichtete Bauwerke auf ihre Zulässigkeit nachgeprüft werden.	bis zum 3-fachen der Gebühren nach 101.00 bis 101.03
101.03.04.00	Für mehrere gleiche Gebäude oder andere bauliche Anlagen auf einem Baugrundstück oder auf benachbarten Baugrundstücken ermäßigen sich die Gebühren nach Ziffer 101.00 bis Ziffer 101.02, soweit die Mindestgebühren	

	nicht unterschritten werden, für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf die Hälfte, wenn die Bauanträge gleichzeitig zur Prüfung vorgelegt werden. Die Ermäßigung ist auf alle Bauanträge umzulegen.	
101.03.04.01	Erstreckt sich die Genehmigung eines Vorhabens (z.B. bei Windenergieanlagen) auf Maschinen, weil diese für die baurechtliche Prüfung (z.B. Statik) relevant sind, so wird bei der Gebührenberechnung für das Gesamtvorhaben der Kostenanteil für die Maschinen nur mit 50 v.H. zugrundegelegt. Erstreckt sich die Genehmigung auf mehrere gleiche Maschinen, so sind die Kosten der weiteren Maschinen mit je 25 v.H. in Ansatz zu bringen. Diese Regelung ist nur bei gleichzeitiger Genehmigung solcher Anlagen anzuwenden.	
101.03.05	Genehmigung zur Änderung der Nutzungsart einer bestehenden, genehmigten baulichen Anlage je nach Umfang des Prüfaufwandes	103- bis 2 500-
101.03.05.00	Anmerkung zu 101.03.05: Die Gebühr nach 101.00 bis 101.03 ist zusätzlich zu erheben, wenn Baukosten anfallen. Außerdem gilt 101.03.01 entsprechend.	
101.04	Genehmigung eines Nachtrages für ein genehmigtes und noch nicht abgeschlossenes Bauvorhaben	
101.04.00	Erweiterungen und Ergänzungen zu genehmigten Bauvorhaben für die zusätzlich genehmigten Bauteile je nach Art des Bauvorhabens	Gebühr nach 101.00 bis 101.03
101.04.00.00	Anmerkung zu 101.04.00: Wie Anmerkung 101.03.01.	

101.04.01	Änderung von genehmigten Bauvorhaben	6 v.H. bis 12 v.H. der Gebühr für die ursprüngliche Genehmigung nach 101.00 bis 101.03 und 101.04.00 mindestens 43-
101.04.01.00	Anmerkung zu 101.04.01: Falls sich außerdem die Baukosten erhöhen, ist die Gebühr nach 101.00 bis 101.03 zusätzlich zu erheben. Die Anmerkung 101.03.01 gilt sinngemäß.	
101.05	Erteilung einer Teilbaugenehmigung	50 v.H. der Gebühr nach 101.00, 101.01 und 101.03 bezogen auf den genehmigten Teil
101.05.00	Anmerkung zu 101.05: Wie Anmerkungen 101.03.01.	
Tarifziffer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
101.06	Genehmigung zur Anbringung oder Änderung von Anlagen der Außenwerbung	4,5 v.H. der Herstellungs- und Anbringungskosten mindestens 53,-
101.06.00	Anmerkung zu 101.06: Bei einer Nachtragsbaugenehmigung gilt 101.04 sinngemäß. Die Anmerkungen 101.03.01 gelten sinngemäß.	
101.07	Genehmigung zum Abbruch von baulichen Anlagen oder Teilen davon	4,5 v.T. der Abbruchkosten mindestens 53,-
101.07.00	Anmerkung zu 101.07: Wie Anmerkungen 101.03.01 und 101.03.02.	
101.08	Erteilung eines Vorbescheides nach § <u>69 BremLBO</u> je nach Anzahl und Art der geprüften Einzelfragen und nach Umfang der Ämteranhörung	69,- bis 2 500-
101.08.00	Die Gebühr für die Erteilung eines Vorbescheides oder dessen Verlängerung kann unter Berücksichtigung eines geringeren Prüfungsaufwandes im	

	Baugenehmigungsverfahren bis zu 50 v.H. auf die Baugenehmigungsgebühr angerechnet werden, soweit die Mindestgebühr nicht unterschritten wird.	
101.09	Verlängerung der Gültigkeit einer Genehmigung oder eines Bescheides nach 101.00, 101.01, 101.03, 101.05, 101.06, 101.07 und 101.08	12 v.H. der Gebühr nach 101.00, 101.01, 101.03, 101.05, 101.06, 101.07 oder 101.08, mindestens 53,-, jedoch nicht höher als die Gebühr für die Genehmigung selbst, deren Gültigkeit verlängert wird
101.09.00	Anmerkung zu 101.09: 101.03.01 gilt mit Ausnahme der Verlängerung einer Genehmigung bzw. eines Bescheides nach 101.06 und 101.08 sinngemäß.	
101.10	Richtet sich ein Rechtsbehelf eines Dritten gegen eine Maßnahme im baurechtlichen Genehmigungsverfahren, so ist als Berechnungsgrundlage nach <u>§ 8 BremGebBeitrG</u> die Gebühr nach 101.08 einzusetzen.	
101.11	Erteilung einer Ausführungsgenehmigung für fliegende Bauten	6 v.T. der Herstellungskosten mindestens 53,-
101.12	Prüfung des Standsicherheitsnachweises für fliegende Bauten	8,5 v.T. der Herstellungskosten mindestens 43,-
101.13	Verlängerung der Gültigkeit einer Ausführungsgenehmigung für fliegende Bauten	43,- bis 494,-
101.14	Gebrauchsabnahme für fliegende Bauten	8,- bis 300,-
101.15	Anmerkung zur Berechnung von Gebühren und zur Ermittlung der den Gebührenberechnungen zugrundezulegenden Baukosten	

101.15.00	Ist die Gebühr nach Bau-, Herstellungs-, Anbringungs- oder Abbruchkosten zu berechnen, so wird jedes angefangene Tausend bzw. jedes angefangene Hundert der Kosten voll gerechnet.	
101.16	Erteilung von Befreiungen von zwingenden baurechtlichen Vorschriften	
101.16.00	Bebauung von nicht bebaubaren Flächen oder über das zulässige Maß der baulichen Nutzung hinaus je qm in allen Geschossen	11,-
101.16.00.00	Bebauung von nicht bebaubaren Flächen durch Pkw-Stellplätze je Stellplatz	79,-
101.16.00.01	durch Lkw-Stellplätze je Stellplatz	158,-
Tarifziffer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
101.16.01	Nichteinhaltung der erforderlichen Abstandfläche je qm bebauter Abstandfläche	11,-
101.16.02	Anmerkung zu 101.16.00 und 101.16.01: Bebauung bis zu 1 m Höhe über Gelände	gebührenfrei
101.16.03	Abweichung von der Zahl der Vollgeschosse	
101.16.03.00	Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse je qm zusätzlich gewonnener Geschoßfläche	11,-
101.16.03.01	Unterschreitung der zwingend festgesetzten Zahl der Vollgeschosse	gebührenfrei
101.16.04	Überschreitung der Grundflächenzahl je qm	20,-
101.16.05	Anmerkungen zu 101.16.01, 101.16.03 und 101.16.04: Die Gebühren sind ggf. zusätzlich zu der Gebühr nach 101.16.00 zu erheben.	
101.16.06	Überschreitung der Baumassenzahl je qm	4,-

101.16.07	Zurücktreten hinter Baulinien je qm in allen Geschossen	11,-
101.16.08	Überschreitung der zulässigen Länge von Gebäudegruppen (ohne Berücksichtigung der Geschosszahl) je m Länge	41,-
101.16.09	Unterschreitung der Mindestgrundstückgröße für jedes angefangene Prozent	18,-
101.16.10	Überschreitung der zul. Gebäudehöhe an der Straßen- oder Hofseite je 50 cm Höhe auf je 1 m Frontlänge	4,-
101.16.11	Unterschreitung der vorgeschriebenen lichten Raumhöhe	
101.16.11.00	in Geschossen, die nicht als Vollgeschosse gelten und in Vollgeschosse bei Einfamilienhäusern	72,-
101.16.11.01	in Vollgeschosse bei sonstigen Gebäuden	113,-
101.16.12	Einrichtung von Wohnungen im Keller- oder Dachgeschoss, soweit diese nicht ohne Weiteres oder ausnahmsweise zugelassen sind je qm (ohne Abstellraum)	3,-
101.16.14	Befreiung von den Vorschriften für Treppen und Treppenräume je Geschoss	29,-
101.16.15	Befreiung von den Vorschriften über die zulässige Art der baulichen Nutzungen für jeden qm Gesamtfläche (einschl. Nebenräume, Flure, Gänge usw.)	7,-
101.16.16	Fehlende Fläche vor Garagenrampen je Zufahrt	27,-
101.16.17	Anmerkungen zu 101.16.00 bis 101.16.16:	
101.16.17.00	Die Mindestgebühr beträgt je Befreiung	58,-
101.16.17.01	Angefangene Einheiten von Bemessungsgrundlagen sind voll zu rechnen.	

101.16.18	Für im Vorstehenden nicht aufgeführte Befreiungen	58,- bis 2 800,-
101.16.18.00	Anmerkung zu 101.16.18:	
	Die für die Berechnung der Gebühren maßgebenden Bemessungsgrundlagen beziehen sich auf den Umfang der Abweichung von den baurechtlichen Vorschriften.	
101.16.19	Anmerkungen zu 101.16.00 bis 101.16.18:	
101.16.19.00	Die Gebührentatbestände sind sinngemäß anzuwenden, soweit in den baurechtlichen Vorschriften der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven noch weitere Begriffe verwendet werden, die inhaltlich mit den hier verwendeten Begriffen übereinstimmen.	
101.16.20	Wird von einem erteilten Dispens nicht Gebrauch gemacht, so werden auf Antrag 60 v.H. der Gebühren erstattet, soweit die Mindestgebühr nicht unterschritten wird. Wird nur zum Teil Gebrauch gemacht, ist für den nicht ausgenutzten Teil entsprechend zu verfahren.	
Tarifziffer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
101.17	Erteilung von Ausnahmen von nicht zwingenden baurechtlichen Vorschriften	
101.17.00	Bebauung oder Überbauung von Flächen über das Maß des ohne weiteres Zulässigen hinaus - siehe beispielsweise § 21 der Bauordnung für die Stadt Bremen und das Landgebiet (BOBrem) vom 21. Oktober 1906, § 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke	11,-

	(Baunutzungsverordnung - BauNVO) - je qm in allen Geschossen	
101.17.00.00	Bebauung von nicht bebaubaren Flächen durch Pkw-Stellplätze je Stellplatz	79,-
101.17.00.01	durch Lkw-Stellplätze je Stellplatz	158,-
101.17.01	Abweichungen von Baulinien oder Häuserlinien, soweit sie keine Befreiung darstellen	29,-
101.17.02	Zulassung von Abstandsflächen in der geschlossenen Bauweise	112,-
101.17.03	Ausnahme für Treppenräume, notwendige Flure und Gänge nach <u>§§36</u> und <u>37 BremLBO</u> je Treppenraum	56,-
101.17.04	Ausnahmen für Aufzüge nach <u>§ 38 Absatz 5 BremLBO</u>	71,-
101.17.05	Ausnahme für Lüftungsleitungen nach <u>§ 40 Absatz 3 BremLBO</u>	43,-
101.17.06	Ausnahmen für Brunnenbenutzung anstelle der öffentlichen Wasserversorgung nach <u>§ 42 Absatz 2 BremLBO</u>	28,-
101.17.08	Schließung von Veranden nach § 21 der Bauordnung für die Stadt und das Landgebiet vom 21. Oktober 1906 (SaBremR 2130-d-I)	74,-
101.17.09	Ausnahmen von den Vorschriften über die zulässige Art der baulichen Nutzung	
101.17.09.00	bis zu 15 qm	50,-
101.17.09.01	über 15 qm für jeden weiteren qm	4,-
101.17.12	Ausnahmen für Treppen nach <u>§ 35 BremLBO</u>	29,-
101.17.13	Abweichungen von den Vorschriften für Brennstofflagerräume je Raum	29,-
101.17.14	Abweichungen von den Vorschriften für Feuerstätten je Feuerstätte	29,-
101.17.16	Ausnahmen für Garagen	
101.17.16.00	bei fehlendem Stauraum (<u>§ 2 Absatz 2 BremGaVO</u>) je Zufahrt	29,-

101.17.16.01	bei höhengleicher Kreuzung von Zu- und Abfahrten (§ 2 Absatz 6 BremGaVO)	43,-
101.17.16.02	bei Rampen, die von der vorgeschriebenen Neigung abweichen (§ 3 Absatz 1 BremGaVO) je Rampe	43,-
101.17.16.03	bei Abweichungen von den Vorschriften der Stellplatzabmessungen oder der Fahrgassenbreite (§ 4 Absatz 5 BremGaVO)	56,-
101.17.16.04	für Stellplätze mit Schutzdächern - Wände und Stützen -(§ 6 Absatz 6 BremGaVO)	43,-
101.17.16.05	für Stellplätze mit Schutzdächern - Decken und Dächer -(§ 7 Absatz 8 BremGaVO)	43,-
101.17.17	Abweichungen von den Soll-Vorschriften des Ersten Ortsgesetzes über Kinderspielflächen (§ 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 und 5)	71,-
101.17.18	Anmerkungen zu 101.17.00 bis 101.17.17:	
101.17.18.00	Die Mindestgebühr beträgt je Ausnahme	34,-
101.17.18.01	Angefangene Einheiten von Bemessungsgrundlagen sind voll zu rechnen.	
101.17.19	Für im Vorstehenden nicht aufgeführte Ausnahmen	34,- bis 1 000,-
101.17.19.00	Die für die Berechnung der Gebühren maßgeblichen Bemessungsgrundlagen beziehen sich auf den Umfang der Abweichungen von den baurechtlichen Vorschriften.	
101.17.20	Anmerkungen zu 101.17.00 bis 101.17.19.00: Die Gebührentatbestände sind sinngemäß anzuwenden, soweit in den baurechtlichen Vorschriften der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven noch weitere Begriffe	

verwendet werden, die inhaltlich mit den hier verwendeten Begriffen übereinstimmen.

Tarifziffer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
101.17.21	Wird von einer erteilten Ausnahme nicht Gebrauch gemacht, so werden auf Antrag 60 v.H. der Gebühren erstattet, soweit die Mindestgebühr nicht unterschritten wird. Wird nur zum Teil Gebrauch gemacht, ist für den nicht ausgenutzten Teil entsprechend zu verfahren.	
101.18	Wiederkehrende Prüfungen Überwachungspflichtiger Anlagen und Einrichtungen (<u>§ 3 Absatz 1</u> und <u>§ 61 Absatz 1</u> i. V. mit <u>§ 52 BremLBO</u> und Spezialvorschriften - wie Versammlungsstätten, Geschäftshäuser, Garagenanlagen u.a.), je nach Größe der Anlage, Zeitaufwand und Umfang der erforderlichen Ämterbeteiligung	80,- bis 805,-
101.19	Für die erstmalige Rohbau- oder Schlussabnahme:	
101.19.00	- von Vorhaben nach <u>§ 67 BremLBO</u>	46,-
101.19.01	- von einfachen Bauten (z.B. Hallen ohne Einbauten)	nach Zeitaufwand
101.19.02	- in allen übrigen Fällen	5,5 v.H. der für die Genehmigung zu entrichtenden Gebühr mindestens 81,-
101.19.03	Für jede wiederholte Rohbau- oder Schlussabnahmebesichtigung	46,- bis 241,-
101.20	Für jede sonstige notwendige Besichtigung auch durch andere im Baugenehmigungsverfahren und Überwachungsverfahren mitwirkende Dienststellen	40,- bis 161,-

101.21.01	Für jede notwendige Nachforderung der nach <u>§ 66 Absatz 8 BremLBO</u> einzureichenden Unterlagen	je Schreiben 30,-
101.21.02	Bereitstellung von Archivakten zur Einsichtnahme und/oder zur Anfertigung von Ablichtungen, Pausen oder dergleichen je Grundstück (Zusätzlich entstehende bare Aufwendungen durch Dritte, die aufgrund eines besonderen Verlangens eines Kostenschuldners entstehen, sind zu erstatten.) Anmerkung zu 101.21.02:	23,-
	Wird die Akteneinsicht in Form der Herstellung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen gewährt, werden zusätzlich Gebühren nach 101.01 und 101.02 der <u>Anlage zu § 1 der Allgemeinen Kostenverordnung</u> erhoben.	
101.22	Verfügungen im Verwaltungszwang	
101.22.00	Ge- und Verbote	63,- bis 402,-
101.22.01	Androhung von Zwangsmitteln nach <u>§§ 11 und 17 des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes - VwVG</u> - (SaBremR 202-a-l) oder entsprechenden anderen Rechtsvorschriften	40,- bis 402,-
101.22.01.00	bei Zwangsgeldern	14 v.H. des angedrohten Zwangsgeldes mindestens 43,- höchstens 402,-
101.22.01.01	Anmerkungen zu 101.22.00 und 101.22.01: Die Gebühr nach 101.22.00 deckt die mit dem Ge- bzw. Verbot verbundene erstmalige Androhung von Zwangsmitteln mit ab.	
101.22.02	Festsetzung von Zwangsgeldern	14 v.H. des angedrohten Zwangsgeldes

		mindestens 43,- höchstens 402,-
101.22.03	Festsetzung der Kosten für Ersatzvornahmen	12 v.H. der Aufwendungen für die Ersatzvornahme mindestens 90-
Tarifziffer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
101.23	Zurückweisung eines Bauantrages nach <u>§ 71 Absatz 4 BremLBO</u>	25 v.H. der für die Genehmigung zu entrichtenden Gebühr mindestens 28, -höchstens 402,-
101.24	Genehmigung zur Aufstellung eines Baugerüstes	
101.24.00	bis zu sechs Monaten	6 v.T. der Aufstellungskosten mindestens 64, -höchstens 402,-
101.24.01	für die Verlängerung der Gültigkeit für jeweils weitere sechs Monate	20 v.H. der Gebühr nach 101.24.00 mindestens 32,-
101.25	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach §§ 7 und 32 des Wohnungseigentumsgesetzes	Grundgebühr 61, -zuzügl. je Wohnung oder Teileigentum 23,-
101.26	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen, Bescheinigungen und andere Amtshandlungen nach dem Baurecht, für die in diesem Gebührenverzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	23,- bis 402,-
101.26.00	Anmerkungen zu 101.26: Der Verwaltungsaufwand als Teil der Bemessungsgrundlagen nach <u>§ 4 Absatz 2 des BremGebBeitrG</u> ist unter Berücksichtigung der sächlichen Verwaltungskosten und der Zeitgebühren nach 103 der <u>Anlage zu § 1 der Allgemeinen</u>	

	<u>Kostenverordnung</u> zu ermitteln. Sind im Gebührenverzeichnis vergleichbare Amtshandlungen enthalten, ist die Gebühr unter Berücksichtigung der vergleichbaren Gebühren zu bemessen.	
101.27	Baulisten	
101.27.00	Eintragung einer Baulast je Sachgegenstand	75,- bis 400,- mindestens 146,-
101.27.01	Eintragung eines Löschungsvermerks je Sachgegenstand	50,- mindestens 93,-
101.27.02	Anmerkungen zu 101.27.00 und 101.27.01: Sachgegenstand ist das auf dem belasteten Grundstück jeweils gesicherte Recht (z.B. Überwegungsrecht, Einstellplatz, Freiflächenrecht, Leitungsrecht).	
101.27.03	Eintragung einer anderen baurechtlichen Verpflichtung im Sinne des <u>§ 85 Absatz 3 BremLBO</u> sowie einer Befristung oder eines Widerrufsvorbehaltes	gebührenfrei
101.27.04	Begläubigter Auszug oder beglaubigte Abschrift aus dem Baulistenverzeichnis außerhalb des Eintragungsverfahrens	je angef. Seite 5,- ab 6. Seite 3,- mindestens 12,-
101.27.05	Schriftliche Auskunft über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Baulast je Grundbuchgrundstück, ggf. zuzügl. der Gebühr nach Ziffer 101.27.04	12,-
101.28	Öffentliche Grundlasten	
101.28.00	Zustimmung zur Eintragung einer öffentl. Grundlast je Sachgegenstand	45,- mindestens 70,-
101.28.01	Zustimmung zur Löschung einer öffentl. Grundlast je Sachgegenstand	65,- mindestens 100,-
101.28.02	Anmerkungen zu 101.28.00 und 101.28.01: Wie 101.27.02.	
Tarifziffer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
101.29	Beratung des Bauherrn oder der am Bau Beteiligten (<u>§§ 55 bis 58 BremLBO</u>) auch in Form einer durch den Bauherren veranlassten	nach Zeitaufwand für Beamte des gehobenen Dienstes oder Angestellte in

	Konferenz zur ämterübergreifenden Vorklärung des Vorhabens	vergleichbarer Vergütungsgruppe
101.29.00	Anmerkung zu 101.29.00: Bei angebrochenen Stunden zählen Zeiten bis 45 Minuten als halbe Stunde und von mehr als 45 Minuten als volle Stunde. Für Beratungen mit einem Zeitaufwand von bis zu 15 Minuten werden keine Gebühren erhoben. Die Stundensätze sind durch 103 der Anlage zu § 1 der Allgemeinen Kostenverordnung bestimmt.	
101.30	Festsetzung oder Änderung amtlicher Haus- bzw. Grundstücksnummern je Haus- bzw. Grundstücksnummer	13,-
101.30.00	Ausnahmegenehmigung für ein abweichend von den Vorschriften gestaltetes Hausnummernschild	gebührenfrei
102	Bauprodukte und Bauarten, Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen, Erteilung von Typengenehmigungen, Anerkennung von Prüfingenieuren, Sachverständigen und Prüfstellen	
102.00.01	Entscheidung über eine Zustimmung und Verzichtserklärung im Einzelfall nach § 23 BremLBO , auch in Verbindung mit § 24 Absatz 1 BremLBO Anmerkung zu 102.00.01: Sofern die Zustimmung Bauprodukte betrifft, die in Baudenkmalen nach § 2 Absatz 2 Denkmalschutzgesetz verwendet werden (§ 23 Absatz 2 BremLBO), werden Gebühren nicht erhoben.	264,- bis 5 290,-
102.00.02	Entscheidung über die Anerkennung von Ausbildungsstätten nach § 20 Absatz 5 BremLBO i.V.m. der Hersteller- und ÜberwachungsVO	586,- bis 11 730,-
102.00.03	Erstprüfung eines Bauproduktes nach § 5 Absatz 5 i.V.m. § 9 Absatz 4 BauPG durch	287,- bis 5 750,-

	eine nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BauPG anerkannte Prüfstelle	
102.00.04	Untersagung der Verwendung eines entgegen § 25 Absatz 4 BremLBO mit dem Ü-Zeichen gekennzeichneten Bauprodukts sowie Entwertung oder Beseitigung dieser Kennzeichnung (§ 80 BremLBO)	34,- bis 287,-
102.00.05	Erteilung eines allgemein bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach § 22 Absatz 2 BremLBO	287,- bis 5 750,-
102.01	Anerkennung einer Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstelle	
102.01.01	Anerkennung einer Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstelle durch den Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa (§ 28 Absatz 1 und Absatz 3 BremLBO)	86,- bis 1 150,-
102.01.02	Änderung, Erweiterung, Verlängerung einer Anerkennung	50 v.H. der Gebühr nach 102.01.01
102.01.03	Anerkennung einer Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstelle nach § 11 Absatz 1 Baupunktengesetz - BauPG - vom 10. August 1992 (BGBl. I S. 1495), geändert durch Artikel 59 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 1529), sowie als Stelle nach Artikel 16 Absatz 2 der Bauproduktentrichtlinie Anmerkung zu 102.01.03: Die Gebühr deckt auch alle Amtshandlungen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ab, wie Vorgespräche, Beantwortung von Anfragen, Prüfung der Antragsunterlagen, Teilnahme an der Begutachtung vor Ort.	1 000,- bis 20 000,-
102.01.04	Änderung, Erweiterung und Verlängerung einer Anerkennung	250,- bis 10 000,-
102.01.05	Regelmäßige Überprüfung der anerkannten Stellen (§ 11 Absatz 2 BauPG)	28,- bis 287,-
Tarifziffer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
102.02	Typengenehmigungen	

102.02.01	Erteilung einer Typengenehmigung nach § 77 BremLBO	3 v.H. bis 12 v.H. der Herstellungskosten der baulichen Anlage
102.02.01.00	Anmerkung: Auslagen für Sachverständige sind in der Gebühr nicht enthalten.	
102.02.02	Verlängerung der Geltungsdauer, Änderung oder Ergänzung einer Typengenehmigung	1 v.H. bis 3 v.H. der Herstellungskosten der baulichen Anlage
102.03	Anerkennung von Prüfingenieuren und Sachverständigen	
102.03.01	Anerkennung von Prüfingenieuren zur Baustatik	
102.03.01.00	für die erste Fachrichtung	760,- bis 1 500,-
102.03.01.01	für jede weitere Fachrichtung	380,- bis 760,-
102.03.02	Anerkennung sonstiger Sachverständiger	760,- bis 1 500,-
102.03.03	Verlängerung der Geltungsdauer einer Anerkennung	25,- bis 150,-
102.04	Bescheinigungen und schwierige Auskünfte	25,- bis 510,-
102.05	Anmerkung zu 102: Müssen zur Beurteilung von bautechnischen Einzelfragen Sachverständige herangezogen werden, so sind die Kosten für die Sachverständigen als Auslagen zu erheben.	
103	Baulicher Zivilschutz	
103.00	Ausstellung einer Bescheinigung darüber, dass Schutzzräume den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen	2,-
103.01	Genehmigung zur Veränderung von Anlagen für den baulichen Zivilschutz	3,- bis 2 500,-
104	Öffentliche Bauten	
104.00	Erteilung der Zustimmung nach § 79 BremLBO	4,5 v.T. der Baukosten mindestens 105,-
104.01	Gebühren für Befreiungen und Ausnahmen sind ggf. zusätzlich nach 101.16 bzw. 101.17 zu entrichten.	
105	Prüfung der Nachweise der Standsicherheit, des Schall-, Wärme- und Brandschutzes	

105.01	für die Prüfung der rechnerischen Nachweise der Standsicherheit	die Grundgebühr nach Ziffer 105.13
105.02	für die Prüfung der zugehörigen Konstruktionszeichnungen in statischkonstruktiver Hinsicht	drei Viertel der Gebühr nach Ziffer 105.01
105.03	für die Prüfung von Elementplänen des Fertigteilbaues sowie Werkstattzeichnungen des Metall- und Ingenieurholzbaues	je nach dem zusätzlichen Aufwand einen Zuschlag zur Gebühr nach Ziffer 105.02 bis zu ein Viertel der Gebühr nach Ziffer 105.01
105.04	für die Prüfung der bautechnischen Nachweise	
105.04.01	Wärmeschutz	ein Zehntel der Gebühr nach Ziffer 105.01, höchstens jedoch ein Zehntel der sich aus der Bauwerksklasse 3 ergebenden Gebühr nach Ziffer 105.01
Tarifziffer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
105.04.02	Schallschutz	ein Zwanzigstel der Gebühr nach Ziffer 105.01, höchstens jedoch ein Zwanzigstel der sich aus der Bauwerksklasse 3 ergebenden Gebühr nach Ziffer 105.01
105.05	für die Prüfung der bautechnischen Nachweise der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile	je ein Zwanzigstel der Gebühr nach Ziffer 105.01, höchstens jedoch je ein Zwanzigstel der sich aus der Bauwerksklasse 3

		ergebenden Gebühr nach Ziffer 105.01
105.06	für die Prüfung von Nachträgen zu den bautechnischen Nachweisen infolge von Änderungen oder Fehlern	eine Gebühr je nach dem zusätzlichen Aufwand, in der Regel eine Gebühr nach Ziffer 105.01, 105.02 oder 105.03, vervielfacht mit dem Verhältnis des Umfangs der Nachträge zum ursprünglichen Umfang, höchstens jedoch jeweils die Gebühren nach Ziffer 105.01, 105.02 oder 105.03
105.07	für die Prüfung einer Lastvorberechnung	zusätzlich ein Viertel der Gebühr nach Ziffer 105.01
105.08	für die Prüfung von zusätzlichen Nachweisen für Militärlastklassen und Bauzustände	eine Gebühr je nach dem zusätzlichen Aufwand, in der Regel eine Gebühr nach Ziffer 105.01, 105.02 oder 105.03, vervielfacht mit dem Verhältnis des Umfangs der zusätzlichen Nachweise zum Umfang der Hauptberechnung
105.09	die Überwachung von Baumaßnahmen in statisch-konstruktiver Hinsicht	eine Gebühr je nach dem zusätzlichen Aufwand, in der Regel ein Zehntel bis höchstens die Hälfte

der Gebühr nach
Ziffer 105.01

außer Kraft

105.10 Gebührentafel

Gebühr in Euro in der Bauwerksklasse

Rohbauwert in Euro	1	2	3	4	5
10 000	96	144	192	240	300
15 000	132	200	265	330	415
20 000	167	250	335	420	530
25 000	200	300	400	500	630
30 000	231	345	465	580	720
35 000	260	395	520	660	820
40 000	290	435	580	730	910
45 000	320	480	640	800	1 000
50 000	345	520	700	870	1 090
100 000	610	910	1 210	1 510	1 900
150 000	840	1 260	1 680	2 100	2 630
200 000	1 060	1 580	2 110	2 640	3 310
250 000	1 260	1 890	2 520	3 160	3 950
300 000	1 460	2 190	2 920	3 650	4 580
350 000	1 650	2 480	3 300	4 130	5 200
400 000	1 840	2 760	3 680	4 600	5 750
450 000	2 020	3 030	4 040	5 050	6 350
500 000	2 200	3 300	4 400	5 500	6 900
1 000 000	3 820	5 750	7 650	9 550	12 000
1 500 000	5 300	7 950	10 600	13 250	16 600
2 000 000	6 650	9 990	13 300	16 650	20 850
2 500 000	7 950	11 950	15 950	19 900	24 950

3 000 000	9 200	13 800	18 450	23 050	28 850
3 500 000	10 400	15 650	20 850	26 050	32 650
4 000 000	11 600	17 400	23 200	29 000	36 350
4 500 000	12 750	19 100	25 500	31 850	39 950
5 000 000	13 850	20 800	27 750	34 650	43 450
7 500 000	19 150	28 750	38 350	47 950	60 100
10 000 000	24 150	36 200	48 200	60 300	75 600
15 000 000	33 400	50 100	66 800	83 400	104 600
20 000 000	42 050	63 000	84 000	105 100	131 700
25 000 000	50 200	75 400	100 500	125 600	157 400

Rohbauwert über

25 000 000 Mit dem Tausendstel des Rohbauwertes zu vervielfältigender
Gebührensatz in der Bauwerksklasse

2,008	3,016	5,024	5,024	6,296
-------	-------	-------	-------	-------

außer Kraft

105.11 Bauwerksklassen

105.11.01

Bauwerksklasse 1

Tragwerke mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere einfache statisch bestimmte ebene Tragwerke aus Holz, Stahl, Stein oder unbewehrtem Beton mit vorwiegend ruhenden Lasten, ohne Nachweis horizontaler Aussteifung.

105.11.02

Bauwerksklasse 2

Tragwerke mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch bestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne vorgespannte Konstruktionen und Verbundkonstruktionen, mit vorwiegend ruhenden Lasten:

- Deckenkonstruktionen mit vorwiegend ruhenden Flächenlasten, die nach gebräuchlichen Tabellen berechnet werden können,
- Mauerwerksbauten mit bis zur Gründung durchgehenden tragenden Wänden ohne Nachweis der horizontalen Aussteifung des Gebäudes,
- Stützwände einfacher Art,
- Flachgründungen einfacher Art (Einzel- und Streifenfundamente).

105.11.03

Bauwerksklasse 3

Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere schwierige statisch bestimmte und statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne vorgespannte Konstruktionen und ohne schwierige Stabilitätsuntersuchungen:

- einfache Verbundkonstruktionen des Hochbaus ohne Berücksichtigung des Einflusses von Kriechen und Schwinden,
- Tragwerke für Gebäude mit Abfangung von tragenden beziehungsweise aussteigenden Wänden,

- Tragwerke für Rahmen- und Skelettbauten, bei denen die Stabilität der einzelnen Bauteile mit Hilfe von einfachen Formeln oder Tabellen nachgewiesen werden kann,
- Behälter einfacher Konstruktion,
- Schornsteine ohne Schwingungsberechnung,
- Maste mit einfachen Abspannungen, bei denen der Seildurchhang vernachlässigt werden kann,
- ein- und zweiachsig gespannte mehrfeldrige Decken unter ruhenden Lasten, soweit nicht in Bauwerksklasse 2,
- Flächengründungen einfacher Art,
- Stützwände ohne Rückverankerung bei schwierigen Baugrund- und Belastungsverhältnissen und einfach verankerte Stützwände,
- ebene Pfahlrostgründungen.

105.11.04

Bauwerksklasse 4

Tragwerke mit überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch und konstruktiv schwierige Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und Tragwerke, für deren Standsicherheits- und Festigkeitsnachweis schwierig zu ermittelnde Einflüsse zu berücksichtigen sind:

- statisch bestimmte räumliche Fachwerke,
- weitgespannte Hallentragwerke in Ingenieurholzbaukonstruktion
- mehrgeschossige Bauwerke mit unregelmäßiger Grundrissgestaltung und wiederholt im Grundriss verspringenden Aussteifungselementen, bei deren Schnittgrößenermittlung die Formänderungen zu berücksichtigen sind,

- Bauwerke, bei denen Aussteifung und Stabilität durch Zusammenwirken von Fertigteilen sichergestellt und nachgewiesen werden muss,
- unregelmäßige mehrgeschossige Rahmentragwerke und Skelettbauten, Kesselgerüste,
- einfache Trägerroste und einfache orthotrope Platten,
- Hallentragwerke mit Kranbahnen,
- vorgespannte Fertigteile,
- Tragwerke für schwierige Rahmen- und Skelettbauten sowie turmartige Bauten, bei denen der Nachweis der Stabilität und Aussteifung die Anwendung besonderer Berechnungsverfahren erfordert,
- einfache Faltwerke nach der Balkentheorie,
- statisch bestimmte und einfache statisch unbestimmte Tragwerke, deren Schnittkraftermittlung nach Theorie II. Ordnung erfolgen muss,
- statisch bestimmte und statisch unbestimmte Tragwerke des Hochbaues unter Einwirkung von Vorspannung, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 5 zuzuordnen sind,
- Verbundkonstruktionen, soweit sie nicht den Bauwerksklassen 3 oder 5 zuzuordnen sind,
- einfache Tragwerke nach dem Traglastverfahren,
- einfache Rotationsschalen,
- Tankbauwerke aus Stahl mit einfachen Stabilitätsnachweisen,
- Behälter und Silos schwieriger Konstruktion, auch in Gruppenbauweise,

- Maste, Schornsteine, Maschinenfundamente u.a., mit einfachen Schwingungsuntersuchungen,
- schwierige Abspannungen von Einzelmasten oder Mastgruppen,
- Seilbahnkonstruktionen,
- schwierige verankerte Stützwände, schwierige statisch unbestimmte Flächengründungen, schwierige ebene oder räumliche Pfahlgründungen, besondere Gründungsverfahren, Unterfahrungen.

105.11.05

Bauwerksklasse 5

Tragwerke mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch und konstruktiv ungewöhnlich schwierige Tragwerke und schwierige Tragwerke in neuen Bauarten:

- räumliche Stabtragwerke,
- statisch unbestimmte räumliche Fachwerke,
- Faltwerke, Schalentragwerke (soweit nicht unter Bauwerksklasse 4),
- statisch unbestimmte Tragwerke, die Schnittkraftermittlungen nach Theorie II. Ordnung unter Berücksichtigung des nichtlinearen Werkstoffverhaltens erfordern,
- Tragwerke mit Standsicherheitsnachweisen, die nur unter Zuhilfenahme modellstatischer Untersuchungen beurteilt werden können,
- Tragwerke mit Schwingungsuntersuchungen (soweit nicht unter Bauwerksklasse 4),
- seilverspannte Zeltdachkonstruktionen und Traglufthallen bei Behandlung nach der Membrantheorie,

- mit Hochhäusern vergleichbar hohe Gebäude, bei denen ein Stabilitätsnachweis nach Theorie II. Ordnung erforderlich sowie das Schwingungsverhalten zu untersuchen ist,
- Verbundkonstruktionen nach der Plastizitätstheorie oder mit Vorspannung,
- schwierige Trägerroste und schwierige orthotrope Platten,
- Turbinenfundamente.

außer Kraft

105.12	Rohbauwert je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt und Gebäudeart	Rohbauwerte in Euro/m³
Bezugsjahr 2000 = 100		
105.12.01	Wohngebäude	95,-
105.12.02	Wochenendhäuser	83,-
105.12.03	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	128,-
105.12.04	Schulen	121,-
105.12.05	Kindertageseinrichtungen	109,-
105.12.06	Hotels, Pensionen und Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	109,-
105.12.07	Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	127,-
105.12.08	Krankenhäuser	141,-
105.12.09	Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht unter Nummer 11 und 12, Theater, Kinos	109,-
105.12.10	Hallenbäder	117,-
105.12.11	Verkaufsstätten mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt in eingeschossigen Gebäuden	
105.12.11.01	bis 2 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	33,-
105.12.11.02	der 2 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	29,-
105.12.11.03	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	23,-
105.12.12	Verkaufsstätten mit nicht mehr als 5 000 m ³ Brutto-Rauminhalt in mehrgeschossigen Gebäuden	

	Rohbauwert je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt und Gebäudeart	Rohbauwerte in Euro/m³
	Bezugsjahr 2000 = 100	
105.12.12.01	mit Verkaufsstätten in einem Geschoss und sonstige Nutzungen mit Aufenthaltsräumen in den übrigen Geschossen	72,-
105.12.12.02	mit Verkaufsstätten in mehr als einem Geschoss	129,-
105.12.13	Kleingaragen, ausgenommen offene Kleingaragen	79,-
105.12.14	Mittel- und Großgaragen, soweit sie eingeschossig sind	94,-
105.12.15	Mittel- und Großgaragen, soweit sie mehrgeschossig sind	113,-
105.12.16	Tiefgaragen	130,-
105.12.17	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, Sporthallen mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	
105.12.17.01	bis 2 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer (s. Ziffer 105.12.20.01)	41,-
	sonstige Bauart	33,-
105.12.17.02	der 2 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	
	Bauart schwer (s. Ziffer 105.12.20.01)	35,-
	sonstige Bauart	29,-
105.12.17.03	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer (s. Ziffer 105.12.20.01)	29,-
	sonstige Bauart	23,-

105.12.17.04	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, Sporthallen mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt, soweit sie mehrgeschoßig sind	85,-
105.12.18	Schuppen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	34,-
105.12.19	Gewächshäuser	
105.12.19.01	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	25,-
105.12.19.02	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	15,-

105.12.20	Anmerkungen zu Ziffer 105.12.01 bis 105.12.19
105.12.20.01	Bauart schwer: Gebäude, deren Außenwände überwiegend aus Beton einschl. Leicht- und Porenbeton oder aus mehr als 17,5 cm dicken Mauerwerk bestehen.
105.12.20.02	Bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen ist der Rohbauwert um 5 v.H., bei Hochhäusern um 10 v.H. und bei Gebäuden mit befahrbaren Decken, außer bei den Nummern 105.12.15 bis 105.12.17, um 10 v.H. zu erhöhen. Bei Hallenbauten mit Kränen, bei denen der Standsicherheitsnachweis für Kranbahnen geprüft werden muss, sind für die von Kranbahnen erfassten Hallenbereiche anrechenbare Kosten von 38 € /m ² , hinzuzurechnen.
105.12.20.03	Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen, wie Pfahlgründungen, Schlitzwände, sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenwandverkleidungen für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss.
105.12.20.04	Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten die anrechenbaren Kosten anteilig zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen.
105.12.20.05	Für die Berechnung des Brutto-Rauminhalts ist DIN 277-1; 1987-06 (Anlage 4) maßgebend. Der Dachraum wird mit einem Drittel seines Rauminhaltes berechnet, Dachgauben bleiben außer Ansatz. Soweit der Dachraum ausgebaut wird, sind je Quadratmeter anrechenbarer Nutzfläche 2 m ³ zum Brutto-Rauminhalt hinzuzurechnen.
105.13	Gebührenermittlung
105.13.01	Rohbauwert Für die Ziffer 105.12 aufgeführten Gebäude ist der Rohbauwert aus dem Bruttorauminhalt des Gebäudes, vervielfältigt mit dem jeweils angegebenen Rohbauwert je Kubikmeter Brutto- Rauminhalt, zu berechnen.

Die Rohbauwerte nach Ziffer 105.12 basieren auf der Indexzahl 1,000 für das Jahr 2000. Für die folgenden Jahre sind die dort angegebenen Rohbauwerte mit einer auf der Grundlage vom Statistischen Bundesamt jährlich veröffentlichten Preisindizes für den Neubau von Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden ohne Umsatzsteuer (Deutschland) ermittelten Indexzahl zu vervielfältigen. Die oberste Bauordnungsbehörde gibt jeweils die Indexzahl und die fortgeschriebenen Rohbauwerte bekannt.

Die Rohbauwerte sind jeweils auf volle 500 aufzurunden. Die Bauwerksklassen richten sich nach Ziffer 105.11.

105.13.02

Die Rohbauwerte für nicht in der Ziffer 105.12 aufgeführten baulichen Anlagen sind die voraussichtlichen Kosten nach § 62 Absatz 4 oder 6 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1991 (BGBl. I S. 533). Maßgebend ist die jeweils jüngste im Bundesgesetzblatt veröffentlichte Fassung der HOAI. Zu dem Rohbauwert zählen auch die nicht in den Kosten des Satzes 1 enthaltenen Kosten für Bauteile, für die ein Standsicherheitsnachweis geprüft wird. Bei Umbauten sind auch die Kosten für Abbrucharbeiten anrechenbar. Nicht anrechenbar sind die auf die Kosten nach den Sätzen 1 und 3 entfallende Umsatzsteuer und die in § 62 Absatz 7 HOAI genannten Kosten. Bei der Ermittlung der Rohbauwerte ist von den Kosten auszugehen, die ortsüblich im Zeitpunkt der Auftragserteilung für die Herstellung der baulichen Anlagen erforderlich sind.

105.13.03

105.13.03.01

Festsetzung der Gebühren

Die Grundgebühr ergibt sich entsprechend der Bauwerksklasse und dem Rohbauwert aus der Gebührentafel der Ziffer 105.10, soweit sie nicht nach Ziffer 105.14 nach dem Zeitaufwand zu vergüten sind. Für Zwischenwerte der Rohbauwerte ist die Grundgebühr durch geradlinige Interpolation zu ermitteln.

- 105.13.03.02 Umfasst ein Prüfauftrag mehrere in statisch-konstruktiver Hinsicht unterschiedliche bauliche Anlagen, so ist die Gebühr für jede einzelne bauliche Anlage getrennt zu ermitteln. Gehören bauliche Anlagen jedoch der gleichen Bauwerksklasse an, so sind, wenn sie auch im übrigen in statisch-konstruktiver Hinsicht weitgehend vergleichbar sind und die Bauvorlagen gleichzeitig zur Prüfung vorgelegt werden, die Rohbauwerte dieser baulichen Anlagen zusammenzufassen, die Gebühr ist danach wie für eine einzige bauliche Anlage zu ermitteln. Die Ziffer 105.06 und Ziffer 105.07 bleiben unberührt.
- 105.13.03.03 Besteht eine bauliche Anlage aus Bauteilen mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad, so ist sie entsprechend dem überwiegenden Leistungsumfang einzustufen.
- 105.13.03.04 Traggerüste und Baugruben, für deren Sicherung Standsicherheitsnachweise zu prüfen sind, gelten als gesonderte bauliche Anlagen.
- 105.13.03.05 Für die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen bei Umbauten und Aufstockungen kann je nach dem zusätzlichen Aufwand ein Zuschlag bis zur Hälfte der Gebühr nach 105.01 und 105.02 vergütet werden.
- 105.13.03.06 Werden Teile des rechnerischen Nachweises der Standsicherheit in größeren Zeitabständen vorgelegt und wird dadurch der Prüfaufwand erheblich erhöht, kann ein Zuschlag bis zur Hälfte der Gebühr nach Ziffer 105.09 vergütet werden.
- 105.13.03.07 Umfasst ein Prüfauftrag mehrere bauliche Anlagen mit gleichen Standsicherheitsnachweisen und gleichen bautechnischen Nachweisen des Schall- und Wärmeschutzes und der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile, so ermäßigen sich die Gebühren nach 105.01 bis 105.05 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf ein Zehntel, wenn die Nachweise zeitgleich vorgelegt werden, andernfalls ermäßigt sich die Prüfgebühr auf die Hälfte.
- 105.13.03.08 Besteht eine bauliche Anlage aus gleichartigen durch Dehnfugen unterteilten Abschnitten, für welche zumindest derselbe rechnerische

	<p>Standsicherheitsnachweis und dieselben bautechnischen Nachweise des Schall- und Wärmeschutzes und der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile gelten sollen, so ermäßigt sich die Gebühr nach 105.01 bis 105.05 für den zweiten und jeden weiteren Abschnitt auf die Hälfte. Das gilt nicht, wenn nur Deckenfelder, Stützen, Unterzüge oder Binder in einer baulichen Anlage gleich sind.</p>
105.13.03.09	Als Mindestgebühr für einen Prüfauftrag wird der zweifache Stundensatz nach 105.14 vergütet.
105.13.03.10	Die Gebühr schließt die Umsatzsteuer ein.
105.14	Vergütung nach Zeitaufwand
105.14.01	Leistungen, die mittels Rohbauwert nicht zu erfassende bauliche Anlagen oder Bauteile zum Gegenstand haben,
105.14.02	die Prüfung von Nachweisen der Standsicherheit von Außenwandverkleidungen
105.14.03	die Prüfung von besonderen rechnerischen Nachweisen für den Brandschutz,
105.14.05	sonstige Leistungen, die nicht aufgeführt sind.
105.14.06	<p>Anmerkungen zu 105.14:</p> <p>Die Arbeitsstunde ist nach Ziffer 103.00 der AllKostV für einen Beamten des höheren Dienstes oder Angestellten in vergleichbarer Vergütungsgruppe zu rechnen.</p> <p>Bei Bautechnischen Prüfungen die durch einen Prüfingenieur für Baustatik durchgeführt werden, erhöht sich die Arbeitsstunde durch Multiplikation mit dem Faktor 1,16.</p> <p>Bei der Berechnung der Gebühr ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird.</p>
105.15	Vergütung der Prüfenden Stellen des Landes
105.15.01	Für die Prüfung von Typenentwürfen und Bemessungstabellen für bauliche Anlagen und Bauteile, die in gleicher Ausführung an mehreren Stellen errichtet oder verwendet werden können, ist

- die zweifache Gebühr nach dem Zeitaufwand zu erheben.
- 105.15.02 Für die Verlängerung der Geltungsdauer von Typenprüfungen ist die zweifache Gebühr nach dem Zeitaufwand zu erheben.
- 105.15.03 Die Prüfung von Fliegenden Bauten in statisch-konstruktiver Hinsicht wird nach dem Zeitaufwand vergütet.
- 105.16 Vergütung der Prüfingenieure**
- 105.16.01 Die Prüfingenieure erhalten für ihre Leistung, die sie im Auftrag der Bauordnungsbehörden oder im Rahmen von Beauftragungen gemäß [§ 66 Absatz 7 Nummer 1 BremLBO](#) erbringen, eine Vergütung. Die Vergütung besteht aus Gebühren und Auslagen. Mit dem Prüfauftrag teilt die Bauordnungsbehörde dem Prüfingenieur den Rohbauwert des Gebäudes, die für die Gebührenberechnung anzuwendende Bauwerksklasse und etwaige Zuschläge mit.
- 105.16.02 Als Auslagen erhält der Prüfingenieur Reisekostenvergütungen (Tage- und Übernachtungsgeld) nach den für Landesbeamte der Besoldungsgruppe A 15 geltenden Vorschriften. Die oberste Bauaufsichtsbehörde gibt die jeweils gültigen Berechnungsgrundlagen bekannt. Für die Benutzung eines eigenen Kraftwagens kann eine Entschädigung entsprechend den Regelungen über die Nutzung privater Kraftfahrzeuge zu Dienstreisen ([§ 6 Bremisches Reisekostengesetz](#)) berechnet werden. Außerdem werden ihm die Fahr- und Wartezeiten nach dem Zeitaufwand entsprechend Ziffer 105.14 vergütet.
- 105.16.03 Wird der Prüfauftrag aus vom Prüfingenieur nicht zu vertretenden Gründen abgebrochen, so wird der Prüfauftrag entsprechend der anteilig erbrachten Leistung vergütet.
- 105.16.04 Schuldner der Vergütung ist die Bauordnungsbehörde, die den Auftrag erteilt hat. Die Bauordnungsbehörde kann zulassen, dass der Prüfingenieur die Gebühr unmittelbar bei dem Bauherrn erhebt. Bei Beauftragungen gemäß [§ 66](#)

105.16.05

Absatz 7 Nummer 1 BremLBO ist Schuldner, wer die Prüfung veranlasst hat.

Ein Nachlass auf die Gebühren ist unzulässig.

außenkraft

Tarifziffer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
110	Stadtplanung	
110.00	Analoge Abgabe von rechtsverbindlichen bzw. -wirksamen Bauleitplänen einschließlich zeichnerischer und textlicher Festsetzungen sowie Erschließungsplänen	
110.00.00	Sofern sie als schwarz/weiß Fotokopie hergestellt worden sind	
110.00.00.00	bei Format DIN A4 oder bis 6,25 dm ²	11,-
110.00.00.01	bei Format DIN A3 oder bis 12,5 dm ²	14,-
110.00.00.02	bei Format DIN A2 oder bis 25 dm ²	18,-
110.00.00.03	bei Format DIN A1 oder bis 50 dm ²	23,-
110.00.00.04	bei Format über 50 dm ²	23,- zuzüglich 0,40 je dm ² für die über 50 dm ² hinausgehende Fläche
110.00.01	Analoge Abgabe von rechtsverbindlichen bzw. -wirksamen Bauleitplänen einschließlich zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie Erschließungsplänen und Übersichtsplänen als mehrfarbiger Plot	
110.00.01.00	bei Format DIN A4 oder bis 6,25 dm ²	34,-
110.00.01.01	bei Format DIN A3 oder bis 12,5 dm ²	41,-
110.00.01.02	bei Format DIN A2 oder bis 25 dm ²	55,-
110.00.01.03	bei Format DIN A1 oder bis 50 dm ²	69,-

110.00.01.04 bei Format über 50 dm² 69,- zuzüglich 0,80 je dm² für die über 50 dm² hinausgehende Fläche

110.00.02 Ausnahmen

- | | | |
|--------------|---|--|
| 110.00.02.00 | Abgabe von eingestellten bzw. ungültigen Bauleitplänen einschließlich zeichnerischer und textlicher Festsetzungen | Sätze nach 110.00.00.00 bis 110.00.01.04 |
| 110.00.02.01 | Abgabe von Übersichtsplänen zu Planaufstellungsbeschlüssen | 50 v.H. der Sätze nach 110.00.00.00 bis 110.00.01.04 |
| 110.00.02.02 | Abgabe von noch nicht rechtsverbindlichen bzw. -wirksamen Bauleitplänen einschließlich zeichnerischer und textlicher Festsetzungen, nachdem die Deputation eine öffentliche Auslegung beschlossen hat | 50 v.H. der Sätze nach 110.00.00.00 bis 110.00.01.04 |
| 110.00.02.03 | Abgabe von rechtsverbindlichen bzw. -wirksamen Bauleitplänen als Fotokopie zu Ausbildungszwecken | 50 v.H. der Sätze nach 110.00.00.00 bis 110.00.01.04 |
| 110.00.02.04 | Abgabe von rechtsverbindlichen bzw. -wirksamen Bauleitplänen als Fotokopie zu wissenschaftlichen Zwecken gegen eine Verpflichtungserklärung | gebührenfrei |
| 110.00.03 | Begründungen/Erläuterungsberichte | |
| 110.00.03.00 | Abgabe von Begründungen/Erläuterungsberichten als Fotokopie zu rechtsverbindlichen bzw. -wirksamen Bauleitplänen | je angefangene Seite 0,50 |

110.00.04	Ausnahmen	
110.00.04.00	Abgabe von Vorlagen zu Planaufstellungsbeschlüssen als Fotokopie	50 v.H. des Satzes nach 110.00.03.00
110.00.04.01	Abgabe von Begründungen/Erläuterungsberichten zu nicht rechtsverbindlichen Bauleitplänen als Fotokopie, nachdem die Deputation die öffentliche Auslegung beschlossen hat	50 v.H. des Satzes nach 110.00.03.00
110.01	Flächennutzungsplan als Druck	
110.01.00	Abgabe des geltenden Flächennutzungsplanes (Farbdruck) einschließlich Erläuterungsbericht und der inzwischen beschlossenen Flächennutzungsplanänderungen 1:25 000	17,-
110.01.01	Abgabe des geltenden Flächennutzungsplanes (Farbdruck 1:50 000)	6,-
Tarifziffer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
110.02	Beglaubigungen	
110.02.00	Beglaubigung von rechtsverbindlichen bzw. -wirksamen Bauleitplänen	14,- und zusätzlich Kosten nach 110.00.00.00 bis 110.00.01.04
110.02.01	Beglaubigung von Begründungen/ Erläuterungsberichten zu rechtsverbindlichen bzw. -wirksamen Baubegleitplänen	je angefangene Seite 1,50, ab 6. Seite 0,30 und zusätzlich die Kosten nach 110.00.03.00
110.03	Abgabe von analogen historischen Karten	

110.03.00	sofern als Fotokopie hergestellt	
110.03.00.00	Format bis DIN A2 oder bis 0,25 m ²	2,-
110.03.00.01	Format bis DIN A1 oder bis 0,50 m ²	3,-
110.03.00.02	Format über DIN A1 oder über 0,50 m ²	6,-
110.03.01	sofern als mehrfarbiger Druck hergestellt	
110.03.01.00	Format bis DIN A2 oder bis 0,25 m ²	4,-
110.03.01.01	Format bis DIN A1 oder bis 0,50 m ²	6,-
110.03.01.02	Format über DIN A1 oder über 0,50 m ²	10,-
110.04	Digitaler Bauleitplan	
110.04.00	Digitale Abgabe des geltenden Flächennutzungsplanes oder ähnlicher thematischer Karten (ohne topografische Karte) im Format der Erfassungssoftware pro angefangene 1 km ² Naturfläche innerhalb des Geltungsbereiches	10,- mindestens 50,-
110.04.01	Digitale Abgabe von Bebauungsplänen (ohne digitale Liegenschaftskarte) im Format der Erfassungssoftware pro angefangene 1 ha Naturfläche innerhalb des Geltungsbereiches	5,- mindestens 50,-
110.04.02	Bei Konvertierungen in andere Dateiformate	gemäß Tarifziffer 110.04.00 und 110.04.01 zzgl. Zeitaufwand und Materialkosten
110.04.02.00	Anmerkung zu 110.04.02:	

		Der Zeitaufwand bemisst sich je angefangene 1/2 Stunde nach Ziffer 103 der Anlage zu § 1 der Allgemeinen Kostenverordnung .
110.05	Rasterdaten in TIFF-Format	
110.05.00	Abgabe des geltenden Flächennutzungsplanes oder ähnlicher thematischer Karten und Übersichtspläne als Rasterdaten im TIFF-Format pro angefangene 1 km ² Naturfläche innerhalb des Geltungsbereiches	3,- mindestens 50,-
110.05.01	Abgabe von Bebauungsplänen als Rasterdaten im TIFF Format pro angefangene 1 ha Naturfläche innerhalb des Geltungsbereiches	2,- mindestens 50,-
110.06	Bereitstellung von Bauleitplänen und Übersichtsplänen als PDF-Datei mit gesperrter Druckfunktion über das Internet	gebührenfrei
110.07	Herstellung von Modellen je angefangene Arbeitsstunde einschließlich Gemeinkosten- und Verwaltungskostenzuschlag	70,-
110.07.00	Anmerkung zu 110.07: Materialkosten werden entsprechend dem tatsächlichen Verbrauch berechnet, mindestens jedoch pauschal	58,-
110.08	Erklärung der Gemeinde entsprechend § 66 Absatz 5 Satz 1 erster Halbsatz BremLBO (Zeitpunkt des vollständigen Eingangs der Bauvorlagen und Erklärungen)	1% der Baukosten mindestens 70,- höchstens 500,-

110.09	Erstellung von Berichtsplänen (Lageplan für Grundstücksgeschäfte)	je Plan 50,-bis 300,-
110.09.01	Änderungen von erstellten Berichtsplänen	je Plan 25,- bis 150,-
Tarifziffer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
12	Zustimmung zur Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien	
120	<p>Kleine Baumaßnahmen</p> <p>Tiefbauvorhaben mit einer Grabenlänge bis zu 150 m und 0,5 m Grabenbreite sowie Baugruben bis ca. 3 m³ in Rad- und Gehwegen sowie Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen außerhalb des Innenstadtbereichs Bremen-Stadt. Im Innenstadtbereich verringert sich die Grabenlänge auf 100 m.</p> <p>Der Innenstadtbereich umfasst das Gebiet zwischen dem Hauptbahnhof und der Weser und wird nordwestlich von der Bürgermeister-Smidt-Straße sowie südöstlich von den Straßen Altenwall, Am Wall, Contrescarpe und Rembertistraße begrenzt.</p> <p>Erweiterung des oberirdischen Telekommunikationsnetzes bis zu 5 Mastenfeldern.</p> <p>Tiefbaumaßnahmen im Zusammenhang mit Straßenquerungen sind keine Kleinen Baumaßnahmen, sondern den Großen Baumaßnahmen zugeordnet.</p>	
120.00	Einzelzustimmung zu Kleinen Baumaßnahmen	250,-

	Wie 120, aber rechtlich relevante Belange des Trägers der Straßenbaulast oder Dritter sind in besonderer Weise betroffen (z.B. Straßen, bei denen Aufgrabungsverbot besteht; Straßen im Innenstadtbereich; Baumaßnahmen, bei denen wegen der Art und der Dauer der Durchführung der Maßnahme straßenverkehrsrechtliche Belange in besonderer Weise betroffen sind)	
120.01	Vereinfachte Zustimmung zu Kleinen Baumaßnahmen Wie 120 ohne die Gebührentatbestände nach Tarifziffer 120.00	100,-
121	Große Baumaßnahmen Alle Tiefbaumaßnahmen, die nicht unter 120 fallen. Hierunter fällt auch jedes Tiefbauvorhaben, das mit einer Straßenquerung verbunden ist.	
121.00	Zustimmung zu Großen Baumaßnahmen	341,-
122	Beseitigung von Störungen an bereits vorhandenen Kabeln (im Wesentlichen nach Kabelbeschädigungen, bei Kabelfehlern) sowie das Herstellen von Kopfstellen (einzelne Montagegruben) an vorhandenen TK-Linien Anmerkung zu 122: Die Beseitigung von Störungen an bereits vorhandenen Kabeln (im Wesentlichen nach Kabelbeschädigungen, bei Kabelfehlern) und das	gebührenfrei

	Herstellen von Kopfstellen hierfür sind keine zustimmungspflichtigen, sondern lediglich anzeigenpflichtige Baumaßnahmen.	
13	Straßenverkehr	
130.00	Fertigung und Erläuterung von Phasenablaufplänen einer Wechselzeichenanlage	35,-
14	Enteignungsrecht und Entschädigungsrecht	
140	Enteignungsverfahren nach dem Baugesetzbuch - BauGB -, dem Enteignungsgesetz für die Freie Hansestadt Bremen - BremEntG - und dem Landbeschaffungsgesetz für Aufgaben der Verteidigung, insoweit, als in anderen Gesetzen wegen des durchzuführenden Enteignungsverfahrens auf die Vorschriften des Landbeschaffungsgesetz verwiesen worden ist.	
140.00	Enteignung von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken einschließlich der Rückenteignung und Begründung von Rechten Wege der Enteignung	1 Gebühr nach § 34 Gerichtskostengesetz (GKG)
140.01	Enteignungen zugunsten der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven	gebührenfrei
140.02	Entscheidungen der Enteignungsbehörde oder der höheren Verwaltungsbehörde über Entschädigungsanträge aufgrund des Baugesetzbuches	1 Gebühr nach § 34 Gerichtskostengesetz (GKG)
Tarifziffer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro

15	Straßenrecht	
150.00	Zulassung von Ausnahmen von Baubeschränkungen längs der Bundesfernstraßen und von der Veränderungssperre (§ 9 Absatz 8 und § 9a Absatz 5 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Neufassung vom 8. August 1990, BGBl. I S. 1715)	26,- bis 511,-
150.01	Genehmigung von Bauanlagen längs der Bundesfernstraßen in den Fällen des § 9 Absatz 5 FStrG	10,- bis 153,-
150.02	Erlaubnis zu einer Sondernutzung an freien Strecken der Bundesfernstraßen (§ 8 Absatz 1 FStrG)	5,- bis 256,-
150.03	Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen für den Bau oder die Änderung von Bundesfernstraßen (§ 17 FStrG)	gebührenfrei
150.04	Planfeststellungsbeschlüsse für den Bau oder die Änderung von Straßen A (<u>§ 33Bremisches Landesstraßengesetz - BremLStrG</u> - vom 20. Dezember 1976, Brem.GBl. S. 341 - 2182-a-l)	gebührenfrei
150.05	Erlaubnis einer Überfahrt nach <u>§ 17Bremisches Landesstraßengesetz</u> vom 20. Dezember 1976 (Brem.GBl. S. 341 - 2182-a-l)	
150.05.00	Baustellenüberfahrt	100,-
150.05.01	sonstige Überfahrten	177,-

150.06	Zulassung von Ausnahmen von Bauverboten und von der Veränderungssperre an Straßen A (§ 27 Absatz 3 und § 31 Absatz 5 BremLStrG)	26,- bis 511,-
150.07	Genehmigung von Bauanlagen an Straßen A in den Fällen des § 28 Absatz 2 BremLStrG	
150.08	Genehmigung nach § 43 Absatz 4 BremLStrG	gebührenfrei
16	Wohnungswesen	
160	Wohnraumförderung	
160.00	Erteilung von Bescheiden und Vorbescheiden über Anträge auf Erhöhung der Gesamtkosten wegen Modernisierung nach § 11 II. Berechnungsverordnung (II. BV)	60,- bis 600,-
160.00.01	im Falle der Ablehnung der beantragten Genehmigung nach § 11 II. BV	60,-
160.01	Entscheidung über Anträge auf Übertragung von Fördermitteln nach dem WoFG und II. WoBauG für Mietwohnungen (ausgenommen bei Erwerb durch Mieter)	90,- bis 650,-
160.02	Erteilung einer Genehmigung nach § 7 Absatz 6 oder Absatz 7 BremWoBindG	35,- bis 300,-
160.03	Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen zum Bezug einer geförderten Wohnung nach § 27 WoFG/ § 5 BremWoBindG (inkl. Ablehnungsbescheide)	15,-
160.04	Erteilung von Einkommensbescheinigungen für die Bewilligung von Fördermitteln für selbstgenutztes	15,-

	Wohneigentum oder Herabsetzung der Verzinsung von nichtöffentlichen Baudarlehen (inkl. Ablehnungsbescheide)	
160.04.00	Erteilung von Zweitschriften nach 160.03 und 160.04	10,-
160.04.01	Verwaltungshandlungen nach 160.03, 160.04 und 160.04.00 für Empfänger von Hilfe bzw. ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung oder Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II)	gebührenfrei
160.05	Erteilung einer vom Eigentümer beantragten Freistellung von den Belegungsbindungen hinsichtlich der Einhaltung der Einkommensgrenze oder der Wohnfläche nach § 30 WoFG/ § 6 BremWoBindG zu seinen Gunsten oder zugunsten eines nicht wohnberechtigten Mieters (Ausnahme: Globalfreistellung im Rahmen eines Kooperationsvertrages nach §§ 14 und 15 WoFG)	40,-
160.06	Genehmigung von Zweckentfremdung und von baulichen Änderungen von Wohnraum nach § 27 Absatz 7 WoFG/ § 6 BremWoBindG	5 v.H. der einmaligen Ausgleichszahlung, mindestens 100,-
160.06.00	Ablehnung der Genehmigung nach 160.06	60,-
Tarifziffer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
160.07	Sonstige Amtshandlungen auf dem Gebiete des Wohnungswesens (ausgenommen Rechtsbehelfsverfahren -101.09 u. 101.10 - und	gebührenfrei

Verwaltungszwang - 102 der Allgemeinen

Kostenverordnung für das Land Bremen)

17

Städtebauförderungsrecht

17.01	Teilungsgenehmigung nach § 144 Absatz 2 Nummer 5 BauGB	100,- bis 1 100,-
17.02	Versagung einer Teilungsgenehmigung nach § 144 Absatz 2 Nummer 5 BauGB	50 v.H. der Gebühr nach Ziffer 17.01
17.03	Bescheinigung nach den „Bescheinigungsrichtlinien Anwendung der §§ 7h, 10f und 11a des EStG“ bei einem bescheinigten Wert	
	bis 10 000,-	46,-
	bis 50 000,-	80,-
	je weitere angefangene 50 000,-	80,-
	höchstens	920,-

18

Schienenverkehr

Straßenbahnverkehr

180.00	Genehmigung für Bau, Betrieb und Linienführung	70,- bis 1 400,-
180.02	Genehmigung zur Einstellung des Betriebes einer Linie	50,- bis 200,-
180.03	Feststellung des Planes für Betriebsanlagen nach § 28 Absatz 1 PBefG	
	Bei einem Kostenvolumen der Maßnahme bis zu 5 000 000,-	0,045 v.H. des Kostenvolumens
	Bei einem Kostenvolumen der Maßnahme über 5 000 000,-	2 000,- zuzügl. 0,006 v.H. des 5 000 000,-

übersteigenden
Kostenvolumens

Anmerkungen zu 180.03:

1. Erstreckt sich das Verfahren auch auf die bauaufsichtliche Genehmigung, so erhöht sich die Gebühr um die im Baugenehmigungsverfahren vorgeschriebene Gebühr nach 101.
2. Sofern innerhalb des Verfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorzunehmen ist, erhöht sich die Genehmigungsgebühr um bis zu 30 v.H. der vorgeschriebenen Gebühr.

180.04	Erteilung einer Plangenehmigung nach § 28 Absatz 1a PBefG	70,- bis 1 000,-
180.07	Gestattung der zur Planung erforderlichen Vorarbeiten	60,- bis 170,-
180.08	Zustimmung zur Betriebseröffnung	60,- bis 170,-
180.09	Zustimmung zu den Beförderungsentgelten und deren Änderung, soweit nicht in Verkehrs- oder Tarifverbund integriert	70,- bis 1 400,-
180.10	Zustimmung zu besonderen Beförderungsbedingungen und deren Änderung, soweit nicht in Verkehrs- oder Tarifverbund integriert	60,- bis 170,-
180.11	Zustimmung zu den Fahrplänen und deren Änderung, soweit nicht in Verkehrsverbund integriert	35,- bis 170,-

Tarifziffer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
180.12	Bestätigung der Bestellung eines Betriebsleiters oder dessen Stellvertreter nach § 9 der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung - BOStrab) vom 11. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2648)	95,-
180.13	Entscheidung über die Zulassung zur Betriebsleiterprüfung nach § 9 der Verordnung über die Prüfung zum Betriebsleiter von Straßenbahnenunternehmen (Straßenbahn-Betriebsleiter-Prüfungsordnung - StrabBIPV) -vom 9. Juli 1988 (BGBl. I S.1554)	98-
180.14	Prüfung von Unterlagen für den Neubau oder die Änderung von Betriebsanlagen (§ 60 Absatz 1 BOStrab) oder von sonstigen Anlagen (§ 60 Absatz 10 BOStrab) und Erteilung des Abnahmebescheides für die ersten 1 Mio der Herstellungskosten	2 v.T. der Herstellungskosten mindestens 135,-
	für die über 1 Mio hinausgehenden Herstellungskosten bis zur Höhe von 2,5 Mio	0,5 v.T. der Herstellungskosten
	für die über 2,5 Mio hinausgehenden Herstellungskosten bis zur Höhe von 5 Mio	0,25 v.T. der Herstellungskosten
	für die über 5 Mio hinausgehenden Herstellungskosten	0,125 v.T. der Herstellungskosten

180.15	Prüfung von Unterlagen für den Neubau oder die Änderung von Betriebsanlagen (§ 60 Absatz 1 BOSrab) oder sonstigen Anlagen (§ 60 Absatz 10 BOSrab), für die eine Typzustimmung nach § 60 Absatz 8 BOSrab vorliegt	50 v.H. der Gebühr nach 180.14 mindestens 135,-
180.16	Bescheid über die Abnahme von Fahrzeugen bei Neubau - für das erste Fahrzeug einer Serie bei Neubau - für jedes weitere Fahrzeug derselben Serie bei Umbau - für das erste Fahrzeug einer Serie bei Umbau - für jedes weitere Fahrzeug derselben Serie	449,- 37,- 236,- 37,-
180.17	Prüfung von Bauunterlagen außerhalb eines Abnahmeverfahrens, z.B. Typzustimmung (§ 60 Absatz 8 BOSrab)	37,- bis 569,-
	Anmerkungen zu 180.14 und 180.17:	
	Erstreckt sich das Verfahren auf die bauaufsichtliche Genehmigung, so erhöht sich die Gebühr um die im Baugenehmigungsverfahren vorgeschriebene Gebühr.	
180.18	Ausnahmegenehmigung nach § 6 BOSrab	80,- bis 569,-
180.19	Festsetzung von Untersuchungsfristen, die von § 57 Absatz 3 BOSrab abweichen (§ 57 Absatz 5 BOSrab)	80,-
180.20	Festsetzung von Höchstgeschwindigkeiten (§ 50 Absatz 1 BOSrab)	80,-

180.21	Festsetzung von Fristen zur Behebung von Mängeln, Anordnung der Einstellung oder Unterbrechung von Bauarbeiten oder Untersagung der Benutzung bestimmter Betriebsanlagen und Fahrzeuge (§ 5 Absatz 5 BOStrab)	80,-
180.22	Anordnung bezüglich Art und Umfang der Sicherung an Kreuzungen mit Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs (§ 15 Absatz 4 BOStrab)	80,-
180.23	Genehmigung der Benutzung besonderer und unabhängiger Bahnkörper durch Kraftomnibusse oder Obusse des Linienverkehrs (§ 58 Absatz 3 BOStrab)	32,-
181	Eisenbahnverkehr	
181.00	Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen bzw. Betreiben einer Eisenbahninfrastruktur	
181.00.00	Genehmigung	500,- bis 10 000,-
181.00.01	Versagung der Genehmigung	250,- bis 5 000,-
181.00.02	Widerruf oder Rücknahme der Genehmigung	250,- bis 5 000,-
181.00.03	Genehmigung zur Übertragung des verliehenen Rechts auf einen anderen Unternehmer, zur Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens sowie zur Übertragung der Betriebsführung an einen anderen Unternehmer	300,- bis 5 000,-
181.00.04	Sonstige Änderungen der Genehmigung	75,- bis 5 000,-
181.00.05	Erweiterung der Nutzung der Eisenbahninfrastruktur (z.B. Personenverkehr auf Güterverkehrsstrecken)	200,- bis 2 000,-

Tarifziffer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
181.00.06	Genehmigung zur Stilllegung von Eisenbahninfrastruktureinrichtungen	0,3 v.T. der in einem Jahr erzielten Einsparungen der Vorhaltekosten mindestens 500,-
181.01	Planfeststellung/Plangenehmigung	
181.01.00	Planfeststellungsverfahren	9 v.T. der Baukosten mindestens 400,-
	Anmerkung:	
	Schließt die Feststellung andere den Ausbau betreffende behördliche Entscheidungen ein, so erhöht sich die Gebühr um die dafür vorgeschriebenen Gebühren.	
181.01.01	Plangenehmigungsverfahren	7 v.T. der Baukosten mindestens 300,-
181.01.02	Verlängerung der Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses/ der Plangenehmigung	200,- bis 4 000,-
181.01.03	Entscheidung über das Unterbleiben einer Planfeststellung oder Plangenehmigung	200,- bis 4 000,-
181.02	Sonstige eisenbahnrechtliche Genehmigungen oder Erlaubnisse	
181.02.00	Genehmigung von Baulichkeiten und maschinellen Anlagen aller Art, die	7 v.T. der Baukosten mindestens 300,-

	über, unter oder neben Gleisen errichtet werden	
181.02.01	Änderung der Genehmigung gemäß 181.01.01 und 181.02.00	345,-
181.02.02	Widerruf oder Rücknahme einer Genehmigung gemäß 181.01.01 und 181.02.00	230,-
181.02.03	Verlängerung einer Genehmigung gemäß 181.02.00	345,-
181.03	Genehmigung zur Veräußerung von Grundstücken von nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs	230-
181.04	Genehmigung zur Inbetriebnahme von fabrikneuen Lokomotiven, Triebwagen, Zweiwegefahrzeugen als Eisenbahnfahrzeuge, Eisenbahnkranwagen mit eigenem Fahrantrieb	250,- bis 400,-
181.05	Genehmigung zur Inbetriebnahme für gebrauchte Triebfahrzeuge nach 181.04	350,- bis 520,-
181.06	Genehmigung zur Inbetriebnahme von fabrikneuen Eisenbahnkleinwagen und schienengebundenen Arbeits- und Rangiergeräten	290,-

Tarifziffer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
181.07	Genehmigung zur Inbetriebnahme von gebrauchten Eisenbahnkleinwagen, Arbeits- und Rangiergeräten	345,-
181.08	Genehmigung zur Inbetriebnahme von genehmigungspflichtigen Anlagen auf Triebfahrzeugen und ortsfesten Anlagen (z.B. Funk- und sonstige Fernsteuerungsanlagen etc.), Bauartänderungen an Fahrzeugen	7 v.T. der Baukosten mindestens 300,-
181.09	Eisenbahnbetriebsleiter und deren Stellvertreter	
181.09.01	Kosten für die Prüfung zum Eisenbahnbetriebsleiter (EBL)	Die Gebührensätze richten sich nach der Kostenregelung der GO des gemeinsamen Prüfungsausschusses für die Prüfung zum EBL nach der Eisenbahnbetriebsleiterverordnung (EBV).
181.09.02	Kosten für die Wiederholung der Prüfung zum Eisenbahnbetriebsleiter (EBL)	Die Gebührensätze richten sich nach der Kostenregelung der GO des gemeinsamen Prüfungsausschusses für die Prüfung zum EBL nach der Eisenbahnbetriebsleiterverordnung (EBV).

181.09.03	Bestätigung	345,-
181.09.04	Versagung bzw. Widerruf oder Rücknahme einer Bestätigung	170,-
181.10	Aufsichtsbereisungen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen (NE)	
181.10.00	NE des öffentlichen Verkehrs	300,- bis 6 000,-
181.10.01	NE des nichtöffentlichen Verkehrs	300,- bis 6 000,-
181.11	Sonstige Prüfungen und Genehmigungen von Eisenbahnen	200,- bis 4 000,-
181.12	Zulassung von Abweichungen von der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO)/ ESBO und der <u>VO über den Bau und Betrieb</u> <u>von Anschlussbahnen (BOA)</u> sowie Anordnungen aus Gründen der Betriebssicherheit und Genehmigungen	300,- bis 1 000,-
19	Sonstige Gebühren	
190	Anliegerrecht	
190.00	Erteilung einer Anliegerbescheinigung (Erschließungsbeitrag, Kanalbeitrag, usw.)	18,- bis 80,-
190.01	Genehmigung von Anträgen auf Ablösung von Kanal- und Erschließungsgebühren	Gebührenfrei

Anlage 2

(zu § 2)

Tabelle der durchschnittlichen Baukostenwerte je m³ Brutto-Rauminhalt
- Bezugsjahr 2005 = 100 -

außenkraft

<u>Gebäudeart¹⁾</u>	Baukostenwert EURO/m ³
1. Wohngebäude (ohne Wohnheime)	249,-
2. Bürogebäude	352,-
3. Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	100,-
4. Gewerbliche Betriebsgebäude	
4.1 Gewerbliche Betriebsgebäude ²⁾ (soweit nicht nach 4.2)	136,-
4.2 Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, Tennishallen, einfache Sporthallen, soweit sie eingeschossig sind, bis zu 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	
4.2.1 mit nicht geringen Einbauten	110,-
4.2.2 ohne oder mit geringen Einbauten	
4.2.2.1 bis zu 2 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	
77,-	
sonstige Bauart	66,-
4.2.2.2 der 2 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	
66,-	
sonstige Bauart	53,-
4.2.2.3 der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 50 000 m ³	
53,-	
sonstige Bauart	43,-

Fußnoten

- 1) Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungen die Baukosten anteilig unter Zugrundelegung des jeweils maßgeblichen Baukostenwertes zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen.
- 2) Die unter 4.1 angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln. Dies gilt auch für Außenwandverkleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss.

außenkraft